

RS OGH 2002/1/29 1Ob301/01y, 4Ob215/07g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.2002

Norm

JN 587 Abs2

Rechtssatz

Der Gerichtsstand der Zweigniederlassung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn sich der Klageanspruch nicht auf den engeren Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung bezieht; es genügt vielmehr ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Tätigkeit der Zweigniederlassung.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 301/01y

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 1 Ob 301/01y

Veröff: SZ 2002/7

- 4 Ob 215/07g

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 4 Ob 215/07g

Auch; Beisatz: Er setzt voraus, dass es sich beim Beklagten um ein Erwerbsunternehmen handelt, das Unternehmen außerhalb seines Sitzes über eine besondere Niederlassung verfügt und ein direkter wirtschaftlicher Bezug des geltend gemachten Anspruchs mit der Niederlassung besteht. (T1); Veröff: SZ 2007/194

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116153

Im RIS seit

28.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>